



Amtsblatt

der Großen Kreisstadt Görlitz

Sonderamtsblatt Nr. 5 / 30. Jahrgang
vom 31.08.2021

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates aus der Sitzung am 24.06.2021

Beschluss-Nr.: STR/0325/19-24

1. Der Einwand zur Erhöhung von Haushaltsmitteln für die Ortschaften, insbesondere zur Festsetzung einer zusätzlichen Pauschale für die Ortschaften ab 2022 i. H. v. 70,0 T€, verteilt nach Einwohnerschlüssel wird zurückgewiesen.
2. Der Einwand zum Beibehalt des städtischen Zuschusses (Pachtrücklauf) an den Niederschlesischen Kleingärtnerverband e.V. i. H. v. 20% der gezahlten Pacht wird zurückgewiesen.

Beschluss-Nr.: STR/0323/19-24

1. Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Görlitz für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 gemäß den beschlossenen Änderungen aus der Stadtratssitzung vom 24.06.2021 (Anlage 1).
2. Der Stadtrat beschließt auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu verzichten.

Anlage 1

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzungen 2021/2022

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 24.06.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	(2021)	(2022)
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	122.628.400 EUR	126.644.150 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	130.756.900 EUR	136.004.950 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-8.128.500 EUR	-9.360.800 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	2.538.100 EUR	2.050.000 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.538.100 EUR	550.000 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR	1.500.000 EUR

	(2021)	(2022)
- Gesamtergebnis auf	-8.128.500 EUR	-7.860.800 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	3.694.250 EUR	3.220.200 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-4.434.250 EUR	-4.640.600 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	112.498.900 EUR	117.300.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	116.896.650 EUR	121.572.300 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-4.397.750 EUR	-4.272.300 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.746.650 EUR	18.109.300 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	16.812.350 EUR	18.870.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.065.700 EUR	-760.700 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-7.463.450 EUR	-5.033.000 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.947.700 EUR	2.487.150 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.259.300 EUR	2.150.200 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	688.400 EUR	336.950 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	-6.775.050 EUR	-4.696.050 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf
2.337.400 EUR (2021) und 1.876.850 EUR (2022)
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit
Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf
4.518.750 EUR (2021) und 2.280.200 EUR (2022)
festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden
darf, wird auf
23.379.000 EUR (2021) und 24.314.000 EUR (2022)
festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze sind nach der jeweils aktuellen Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

	(2021)	(2022)
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	360 v.H.	360 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	520 v.H.	520 v.H.
Gewerbsteuer auf	430 v.H.	430 v.H.

Görlitz, den 30.08.2021
Octavian Ursu
Oberbürgermeister

Bescheid des Landratsamtes Görlitz vom 17.08.2021
Aktenzeichen: 11.1.5.01-7971-8-1

2. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Görlitz über die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzungen 2021 und 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Jahre 2021/2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landratsamt Görlitz als
zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat am 17.08.2021 folgenden Bescheid erlassen (AZ:11.1.5.01-7971-8-1):

„Das Landratsamt Görlitz erlässt folgenden Bescheid:

1. Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 2.337.400
€ für das Haushaltsjahr 2021 und in Höhe von 1.876.850 € für das Haushaltsjahr 2022 werden genehmigt.
2. a. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe
von 4.518.750 € für das Haushaltsjahr 2021 wird in Höhe von 2.021.300 € genehmigt. Darüber hinaus ist der
Gesamtbetrag genehmigungsfrei.
b. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe
von 2.280.200 € für das Haushaltsjahr 2022 wird genehmigt.
c. Die Genehmigung nach Buchstabe a) und b) ergehen unter der Auflage, dass die veranschlagten
Verpflichtungsermächtigungen sich ausschließlich auf folgende Maßnahmen beziehen: Kita Samenkorn,
Ersatzbeschaffung für virtuelle Umgebung für Verwaltung und Schulen, IT-Technik Schulen, FFW Innenstadt – Neubau
Feuerwehrhaus.

3. Die Genehmigungen nach Ziffer 1 und 2. a. ergehen unter der Auflage, dass die Stadt Görlitz bis zum 31.12.2021 ein Haushaltsstrukturkonzept aufstellt und dem Landratsamt zu Genehmigung vorlegt. Mit dem Haushaltsstrukturkonzept ist sicherzustellen, dass
 - a. gemäß § 72 Abs. 3 Satz 1 bis 4 SächsGemO der Ergebnishaushalt bis spätestens 2026 ausgeglichen wird,
 - b. gemäß § 72 Abs. 4 SächsGemO im Finanzhaushalt bis einschließlich 2025 ein Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gemäß § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa SächsGemO ausgewiesen ist, mit dem der Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften unter Einbeziehung der verfügbaren Mittel nach § 72 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO gedeckt werden kann.
4. Der Bescheid ergeht kostenfrei.“

3. Öffentliche Auslegung

Der Haushaltsplan für die Jahre 2021 und 2022 wird auf Grundlage des § 76 Absatz 3 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) eine Woche öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 06. bis 13.09.2021 am

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Untermarkt 6-8, I. Stock, Zimmer 103, Büro des Oberbürgermeisters.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Görlitz, den 30.08.2021

Octavian Ursu
Oberbürgermeister

Ab dem 06.09.2021 ist der Haushaltsplan für die Jahre 2021 und 2022 unter www.goerlitz.de/haushalt einsehbar.

Herausgeber und Redaktion des Amtsblattes

Stadtverwaltung Görlitz, Verantwortlich: Annegret Oberndorfer, Redaktion: Silvia Gerlach
Untermarkt 6-8, 02826 Görlitz
Tel. 03581 671234, Fax 03581 671441
Internet: <http://www.goerlitz.de>, E-Mail: presse@goerlitz.de